



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 25. Mai 1873.

Diesmal möge dem Landtag der Vortritt gestattet sein, der in dieser Woche seinen Schluß gefunden und über dessen vormöchentliche Sitzungen an dieser Stelle noch nicht berichtet wurde.

Am 13. Mai stand bei den Abgeordneten das Gesetz über die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften zur dritten Berathung. Das Gesetz macht im Wesentlichen, wie hier schon erwähnt wurde, diese Betheiligung abhängig von der Genehmigung des vorgesetzten Ministers, verbietet jedoch dieselbe in den meisten Fällen, wenn damit Vermögensvorteile verbunden sind. Nun war bei der zweiten Berathung eine Vorschrift des Gesetzes, welche bestimmt, daß die erteilte Genehmigung jeder Zeit widerruflich sein soll, durch einen angenommenen Zusatz insofern verschärft worden, als vom 1. Januar 1874 an die rückwirkende Kraft des Gesetzes sowol in Bezug auf das Verbot als auf die Widerruflichkeit der Genehmigung auch auf die vor dem Erlaß derselben erteilten Genehmigungen ausgesprochen wurde. Diesmal erklärte sich der Minister des Innern gegen diesen Zusatz, indem er anführte, er habe bei der zweiten Berathung denselben nicht bekämpft in dem Glauben, daß der Zusatz zu Gunsten der Beamten gemacht sei. Seitdem vom Gegentheil überzeugt, bittet er jetzt, ihn zurückzuziehen. Das Haus beharrte indeß bei dem Zusatz, und dieses Beharren hat zur Folge gehabt, daß das Gesetz im Herrenhause gefallen ist. — In derselben Sitzung legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf über die Verwendung der aus der französischen Kriegsschädigung an Preußen gelangenden Gelder vor. Das Gesetz bestimmt, daß die 4½ procentigen Anleihen, die sich an der Consolidation der preussischen Staatsschuld nicht betheiligt haben, aus der Kriegsschädigung zu tilgen sind, mit Ausnahme der Anleihe vom Jahre 1856, über die ein Vertrag mit der preussischen Bank besteht. Ferner bestimmt das Gesetz, daß diejenigen Eisenbahnanleihen, zu denen die Regierung bereits ermächtigt worden, die sie aber noch nicht aufgenommen hat, nicht zu realisiren sind, und daß der Kostenbetrag, den die Anleihen decken sollten, aus der französischen Kriegsschädigung zu entnehmen. Endlich bestimmt das Gesetz, daß, wenn der auf Preußen aus der Kriegsschädigung fallende Geldbetrag die beiden Posten der zu tilgenden und der nicht zu realisirenden Anleihen übersteigen sollte, die Regierung ermächtigt sei, den Ueberschuß in Wechseln und Lombarddarlehen jinsbar anzulegen oder auch preussische Staatsschuldsscheine zurückzukaufen.

Am 14. Mai wurde beiden Häusern des Landtags die Enthebung des Grafen Jhenplitz von dem Posten des Handelsministers und die Ernennung des Unterstaatssecretär Dr. Uchenbach an seine Stelle mitgetheilt.

Am 15. Mai stand der Gesetzentwurf wegen der neuen großen Eisenbahnanleihe zur zweiten Berathung. Bei der ersten Berathung am 14. Januar hatte der Abgeordnete Lascker zuerst jenen Bedenken gegen die Handhabung der Eisenbahnpolitik unter dem Grafen Jhenplitz Ausdruck geliehen, die er nachher am 7. Februar so überraschend und so einschneidend rechtfertigte. Inzwischen ist in Folge der Kritik des Abgeordneten Lascker die Königliche Special-Untersuchungscommission über das Eisenbahnwesen berufen worden und Graf Jhenplitz von seinem Posten zurückgetreten. Die Anleihe, um deren Ermächtigung für die Regierung es sich handelt, beträgt 120 Millionen Thaler und ist bestimmt für den Bau einer Bahn von Berlin nach Weklar und einer anderen von Sierk an der äußersten Westgrenze des Reiches nach Oberlahnstein zum

Anschluß an die Lahnbahn, welche Wezlar und Oberlahnstein direct verbindet. Die Kosten der ersten Bahn sind 50,750,000 Thaler veranschlagt, die der zweiten auf 20,750,000 Thaler. Die übrigen beinahe 50 Millionen der Anleihe sind für die bessere Ausrüstung der Staatseisenbahnen und für kleinere Ergänzungen des Staatseisenbahnnetzes bestimmt. Die Commission hatte die Genehmigung der Vorlage befürwortet, jedoch zwei Resolutionen vorgeschlagen, von denen die erste eine Gesetzworlage verlangt zur Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes auch in den jetzt nicht berücksichtigten Landestheilen; und von denen die zweite eine Gesetzworlage zur geregelten Bewilligung von Staatsprämien zur Förderung des Eisenbahnbaues an Privatgesellschaften, aber namentlich den Gemeinden der Provinzen, Kreise und Orte verlangt. Eine dritte, durch den Abgeordneten von Kameke vorgeschlagene Resolution bezweckt die Beschränkung der Staatsbauten während der Erndtzeit, um dem Grundbesitz nicht die landwirthschaftlichen Arbeitskräfte zu sehr zu entziehen.

Die zweite Berathung gab dem neuen Handelsminister Anlaß zu seiner Programmrede. Er begann damit, daß er ein vollständiges Programm der Eisenbahnpolitik zu geben nicht in der Lage sei, bevor die Ergebnisse vorliegen, zu welchen die Untersuchungscommission für das Eisenbahnwesen gelangen wird. Demnach beschränkt der Minister sich auf die Bezeichnung einzelner ihm schon jetzt feststehender Punkte der künftigen Eisenbahnpolitik. Dahin gehört die Ertheilung der Commissionen durch eine kollegialische Behörde und nicht durch den Handelsminister. Die Frage, ob die Eisenbahnverwaltung in die Hände des Staates übergehen müsse, erklärt der Minister durch die thatsächlich in großer Zahl bestehenden Privatbahnen einstweilen für entschieden im Sinne der fortbestehenden Concurrenz des Staats- und des Privatbetriebes. Die Frage, ob zurückzukommen sei auf die frühere Einrichtung, wonach die Eisenbahngesellschaften einen Theil ihrer Einnahmen zur Bildung eines Fonds verwenden mußten, der zur künftigen Entschädigung der Besitzer beim Rückfall der Bahnen an den Staat dienen sollte, will der Minister erwägen. Ebenso die Frage, ob die Eisenbahncommissionen künftig nur auf Zeit zu geben sind, nach deren Ablauf die Bahnen ohne Entschädigung der Besitzer Staatsesenthum werden. Der Minister will den Privatbahnen neben den Staatsbahnen gleichen Wind und Sonne gönnen, aber gleichwol nicht dulden, daß die ersteren das in den Staatsbahnen angelegte große Capital lahm legen.

Man wird den hier ausgesprochenen Grundsätzen übermäßige Klarheit nicht nachrühmen können. Allein der Appell an die Unterstützung des Hauses, mit welchem der Minister schloß, verschaffte ihm lebhaften Beifall.

Was nun die in Berathung stehende Vorlage betraf, so äußerte sich der Minister in Bezug auf sie folgendermaßen. Bei der direkten Verbindung zwischen Berlin und einem Punkte der westlichen Peripherie des Reiches durch eine Staatsbahn handelt es sich in allererster Linie um einen militärisch-politischen Zweck. Es kann also nicht der Vorwurf aufkommen, daß in dieser Anlage eine Bevorzugung der westlichen Provinzen liege, da es sich gar nicht um Provinzialbedürfnisse, sondern um ein allgemeines Staatsbedürfniß handelt, dessen Befriedigung überdies auch den östlichen Provinzen wirthschaftliche Vortheile bringt. In Bezug auf die Inanspruchnahme der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte durch den beabsichtigten Bau verspricht der Minister in allgemeiner Weise ein achtames Vorgehen.

Es treten nun verschiedene Redner gegen die Vorlage auf, darunter selbstverständlich der Abgeordnete Richter. Derselbe bezweifelt die Möglichkeit die Capitalaufbringung ohne nachtheilige wirthschaftliche Folgen, bekämpft im All-

gemeinen die Staatsbahnen und kommt zurück auf die Bevorzugung der westlichen Provinzen. Auch meint er, die bestehenden Bahnen hätten 1870 für den Militärtransport ausgereicht und würden demnach vorkommenden Falls wieder ausreichen. In vortrefflicher Weise hob dagegen der Abgeordnete Lasker die Nothwendigkeit hervor, zum Staatsbahnsystem überzugehen, mindestens so weit, daß der Staat bei allen Hauptlinien als Inhaber einer eignen Bahn concurrirend mit dem Privatbetrieb auftreten kann. Trefflich widerlegte er auch die an das Staatsbahnsystem geknüpste Befürchtung der Corruption, welche durch die Vortheile eintreten soll, die der Staat bei diesem System zu vergeben hat. Sobald nämlich die Anlage des Bahnsystems planmäßig erfolgt, und in ihrer Planmäßigkeit gehörig überwacht wird, hören alle willkürlich zu vergebenden Vortheile auf. Mit Recht nannte der Abgeordnete den bisherigen Spekulationseisenbahnbau einen illegitimen, und wies nach, wie die natürliche Entwicklung der Arbeitspreise und damit die ganze Entwicklung der Arbeiterfrage durch denselben gestört worden ist. Der Finanzminister wies gegen den Abgeordneten Richter nach, daß bezüglich der Kapitalienaufbringung ein so günstiger Moment wie der gegenwärtige für den Staatsbahnbau vielleicht nie wieder eintreten wird. Weiterhin wies er nach, daß die Steigerung der Arbeitslöhne ebenfalls kein Grund für die Aufschubung großer Staatsanlagen sein kann. Diese Aufschubung würde nur die Wirkung haben, die an sich schwächere Concurrenz der Privatunternehmungen noch maßloser als bisher zu entfesseln. Schließlich wird das Gesetz mit den beantragten drei Resolutionen angenommen. In derselben Sitzung wird auch der Gesetzentwurf über die Verwendung der aus der französischen Kriegsschädigung an Preußen gelangenden Geldmittel nach der Regierungsvorlage angenommen.

Am 16. Mai stand die Eisenbahnleihe im Abgeordnetenhaus zur dritten Berathung und rief eine nochmalige Discussion hervor. Dießmal trat Herr Virchow als Strategie auf und erklärte die Bahn von Sierk nach Oberlahnstein für militärisch überflüssig. Es wird nöthig sein, daß Graf Moltke sich ein Privatissimum bei ihm ausbittet. Der Finanzminister erwähnte dagegen, wie lebhaft Graf Moltke für die Nothwendigkeit dieser Bahn unter anderm auch wegen des festen Rheinübergangs bei Oberlahnstein unter dem Schutz der Festung Coblenz sich ausgesprochen hat. Das Haus genehmigte die Bahn in der endgültigen Abstimmung fast einstimmig.

Am 15. Mai berieth das Herrenhaus, nachdem es den Gesetzentwurf über die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften, an eine Commission verwiesen, was einer Ablehnung für diese Session gleich kam, einen von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf über die Amtssprache, der hauptsächlich den Zweck hat, den bisher bestehenden geschäftlichen Gebrauch der polnischen Sprache seitens der Behörden in der Provinz Posen abzuschaffen. Der Gesetzentwurf wird angenommen, ist jedoch im Abgeordnetenhaus nicht mehr zur Erledigung gelangt, und dieß überhebt uns des Eingehens auf denselben.

Am 19. Mai erledigte das Herrenhaus eine Anzahl von aus dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Gesetzentwürfen durch Schlußberathung genehmigend: darunter das Gesetz über die Verwendung der aus der französischen Kriegsschädigung an Preußen gelangenden Geldmittel. Die große Eisenbahnleihe wird nach kurzer Berathung genehmigt.

Am 20. Mai ist der Schluß des Landtags erfolgt. Wenn jemals, durfte die durch den Ministerpräsidenten Grafen Koon verlesene Schlußrede Namens

der Staatsregierung volle Genugthuung aussprechen. Wenn man sich erinnert, daß in dieser Session die Kreisordnung zu Stande gekommen ist und die Kirchengesetze, ein wohlthätiges Steuerreformgesetz und eine erhebliche Aufbesserung der Beamtengehälter; daß die Anregung zu einer ganz neuen Politik in Bezug auf die Eisenbahnen und den Aktienbetrieb industrieller Unternehmungen überhaupt mit nachhaltiger Wirkung, wie zu hoffen steht, gegeben worden ist, eine Anregung, die uns vielleicht vor verderblichen Schäden und tief bedrohlichen Gefahren behütet; wenn man die finanzielle Begründung eines großen Eisenbahnbaues von hoher politischer Bedeutung hinzunimmt; wenn man dieß Alles erwägt, so wird man die geschlossene Session, welche die letzte der im unvergeßlichen Jahr 1870 begonnenen Legislaturperiode war, zu den gehaltvollsten und fruchtbarsten Abschnitten rechnen müssen, die in der Geschichte des preussischen Landtags vorgekommen sind. Mit Recht schreibt die Staatsregierung diese großen Erfolge dem Walten des Geistes zu, den die unvergleichlichen Ereignisse von 1870 und 1871 geweckt. Mit Recht hegt die Staatsregierung die Erwartung, daß dieser Geist im Leben des preussischen Staates lebendig bleiben und fortfahren wird, seine Früchte zu tragen: der Geist, der das Auge für große Ziele schärft und den Willen lenkt, für diese Ziele Alles zurücktreten zu lassen, was nicht selbst dem Gebot des höchsten Zweckes entstammt. Aus diesem Geist ergibt sich die feste und vertrauensvolle Gemeinschaft des großen Theiles der Landesvertretung untereinander und mit der Staatsregierung. —

Da der Reichstag seinerseits in dieser Woche nur wenige Sitzungen gehalten, so mag der Bericht über dieselben mit dem über die nächstwöchentlichen zusammengefaßt werden.

C — r.

## Die Krisis in Frankreich.

Versailles, den 26. Mai.

Der Präsident ist gekürzt, es lebe der Präsident! Das ist der Lauf der Dinge bei uns; was kommt darauf an, ob er Thiers oder Mac-Mahon heißt? Namen sind uns Dunst. Auf die Sache allein kommt es uns an. Auf welche Sache? Auf ewigen Wechsel. Morgen rufen sie vielleicht schon vive le roi! Warum? Weil es was neues ist, und weil — doch davon später. — Ich stand auf dem Schloßhofe, kurz nach der Katastrophe, in tiefer Nacht. Ich hatte ausgehalten, aushalten müssen. Der Platz, den mir père R-au in der Tribüne der Assemblée hier verschafft hatte, war so weit vorn, daß der Rückzug nicht zu erzwingen war. Es war die Lage von Bourbaki an der Schweizergrenze. Tiefstill waren rings um mich die Bewunderer des „petit bonhomme“, des Präsidenten Thiers, geworden. Als endlich in wildem Chaos der eiserne Ring meiner Belagerer den Ausgängen zustürzte, und mich gleichfalls ins Freie riß, war Volk und Stadt in zwei feindliche Hälften getheilt. Rechts von der Avenue de Paris lauter Jubel über den jähen Wandel der Dinge, den Sieg der Rechten, „l'inauguration de la monarchie“. Hier wohnen die Pensionaire des Kaiserreichs, der Julidynastie, u. s. w.,